



Planzeichenerklärung

- SO sonstiges Sondergebiet Photovoltaik
- private Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung (SPE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit Buchstabe **A** und **B**; vorgelagerten Krautsaum an; siehe auch textliche Festsetzung 7
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung (SPE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit Buchstabe **A** und **B**; Pflanzfläche für Gehölze; siehe auch textliche Festsetzung 7
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB); siehe textliche Festsetzung 8 "Geschützte Feldhecke gemäß § 20 NatSchAG M-V"
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- private Erschließungsstraße (geschottert)

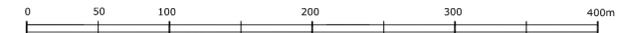
Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Flurstücksgrenze
- 16/15 Flurstücksnummer
- Einfahrt

STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg Vorpommern
Landkreis	Ludwigslust-Parchim
Gemeinde	Zapel
Gemarkung	Zapel Dorf
Flur	2
Flurstück	29/2 und 15/16 (teilweise)

Grundlage ist der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Natalia Brim ÖbVI - Pampow - Stand 31.01.2023



Auszug aus den textlichen Festsetzungen

(Welche diesen Maßnahmenplan - Anlage 2 zum Umweltbericht betreffen)

Nr. 5: Einfriedung (§ 86 LLBauO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

In den Baugebieten sind offene Einfriedungen wie Drahtgeflechte oder Stahlgittermatten zulässig. Die Zaunfelder müssen mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und der Unterkante des Zaunes einhalten. Im Fall einer Schafbeweidung der SO-Fläche ist ein zusätzlicher Elektrozaun zur Wolfsabwehr anzubringen.

Umsetzung mit einer Länge von ca. 2.141 m.

Nr. 6: Pflege von Bodenbewuchs im Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Bodenbewuchs im Sondergebiet ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist zu beräumen.

Umsetzung auf einer Fläche von ca. 151.757 m²

Nr. 7: Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung (SPE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Anpflanzung einer Feldhecke mit Überhältern und einseitig vorgelagertem Krautsaum sowie Anlage von Feldsteinhaufen; die Maßnahmen sind einschließlich der Entwicklungspflege durch ökologisches Fachpersonal zu begleiten und abzunehmen (ökologische Baubegleitung).

Fläche A: 3-reihige Gehölzpflanzung (insgesamt 7,0 m breit) auf einer Fläche von 5.585 m², ackerseitig 3,8 m breiter Krautsaum auf einer Fläche von 3.036 m² mit 5 Feldsteinhaufen; der Krautsaum ist ackerseitig durch Eichenspaltpfähle zu sichern;

Fläche B: mindestens 4-reihige Gehölzpflanzung auf einer Fläche von 2.856 m², Bäume in der zur bestehenden Hecke nächstgelegenen Pflanz-Reihe, PVA-seitig max.10,0 m breiter Krautsaum auf einer Fläche von 2.435 m²;

Gehölze: Verwendung von mindestens 5 Strauch- und mindestens 2 Baumarten naturnaher Feldhecken mit typischen Feldheckenpflanzen wie z. B. Schlehe, Weißdorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Hecken-Rose und Brombeerarten sowie Überhälter z. B. Ahornarten, Hainbuche, Stiel-Eiche, Wild-obstarten und Kiefer;

Pflanzabstände: Sträucher 1,0 m x 1,5 m; Bäume im Abstand von 20 m zueinander.

Pflanzqualitäten: Sträucher 60/100 cm, 3-triebzig; Bäume 1. Ordnung STU 12/14 cm mit Zweibocksicherung; Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss;

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über 5 Jahre; Einrichtungen gegen Wildverbiss und Zweiböcke nach 5 Jahren abbauen und entfernen;

Pflegemaßnahmen für Gehölze: nur seitliche Schnittmaßnahmen, kein Auf-den-Stock-Setzen;

Krautsäume: Einrichtung der Krautsäume durch Selbstbegrünung; Verzicht auf jegliche Düngung; Sicherung des Krautsaums in Fläche A gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung;

Pflegemaßnahmen für Krautsäume:

- Ersteinrichtung der Krautsäume auf SPE-Flächen A und B; Selbstbegrünung, Anlage von 5 Feldsteinhaufen (nur in Fläche A, je 3 x 3 x 1 m) für die Zauneidechse.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im 1. bis 5. Jahr: 2 x jährlich Aushagerungsmahd mit Messerbalken, mind. 15 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes zwischen 01. Juli und 30. Oktober.
- Unterhaltungspflege im 6. bis 25. Jahr: 1 x jährlich Mahd mit Messerbalken, 15 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. Oktober.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches als Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB:

Es werden 90.000 Quadratmeter Flächenkompensationsäquivalente (m² FKÄ) zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population Feldlerche sowie zur Kompensation des verbleibenden Kompensationsbedarfs aufgrund des Eingriffs in Höhe von 78.430 m² FKÄ aus dem Ökokonto LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ zum multifunktionalen Ausgleich erworben (siehe Anhang 6 der Begründung, Vertrag über die Rechteübertragung aus dem Ökokonto LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ vom 27.03.2024 mit Reservierungsklausel).

Umsetzung gemäß Festsetzung auf der Fläche A:

- vorgelagerten Krautsaum anlegen auf einer Fläche von ca. 3.036 m²
- Pflanzfläche für Gehölze ca. 5.585 m².

Umsetzung gemäß Festsetzung auf der Fläche B:

- vorgelagerten Krautsaum anlegen auf einer Fläche von ca. 2.435 m²
- Pflanzfläche für Gehölze ca. 2.856 m².

Nr. 8: Maßnahmen für den Gehölzerhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

In der Grünfläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen und die sich im Zuge der natürlichen Sukzession entwickelnden Gehölze zu erhalten.

Umsetzung auf einer Fläche von ca. 2.918 m².

Nr. 9: Bauzeitenregelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Baubeginn (Baustelleneinrichtung, Baufeldberäumung, Beseitigung der obersten Vegetationsschicht etc.) ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass im Baustellenbereich - zuzüglich eines Umkreises, der die Fluchtdistanzen der relevanten Arten berücksichtigt - keine Vögel brüten. Dazu sind die Flächen und ggf. Gehölze durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahmen zu kontrollieren. Die konkrete Nestsuche störungsempfindlicher Arten ist dabei auszuschließen. Insofern Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab 01.03. eingerichtet werden, müssen mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (01.03. bis 30.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Umsetzung gemäß Festsetzung

Gemeinde Zapel

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“

Anlage 2 zum Umweltbericht - Maßnahmenplan

Entwurf

M 1:3.500

Planverfasser

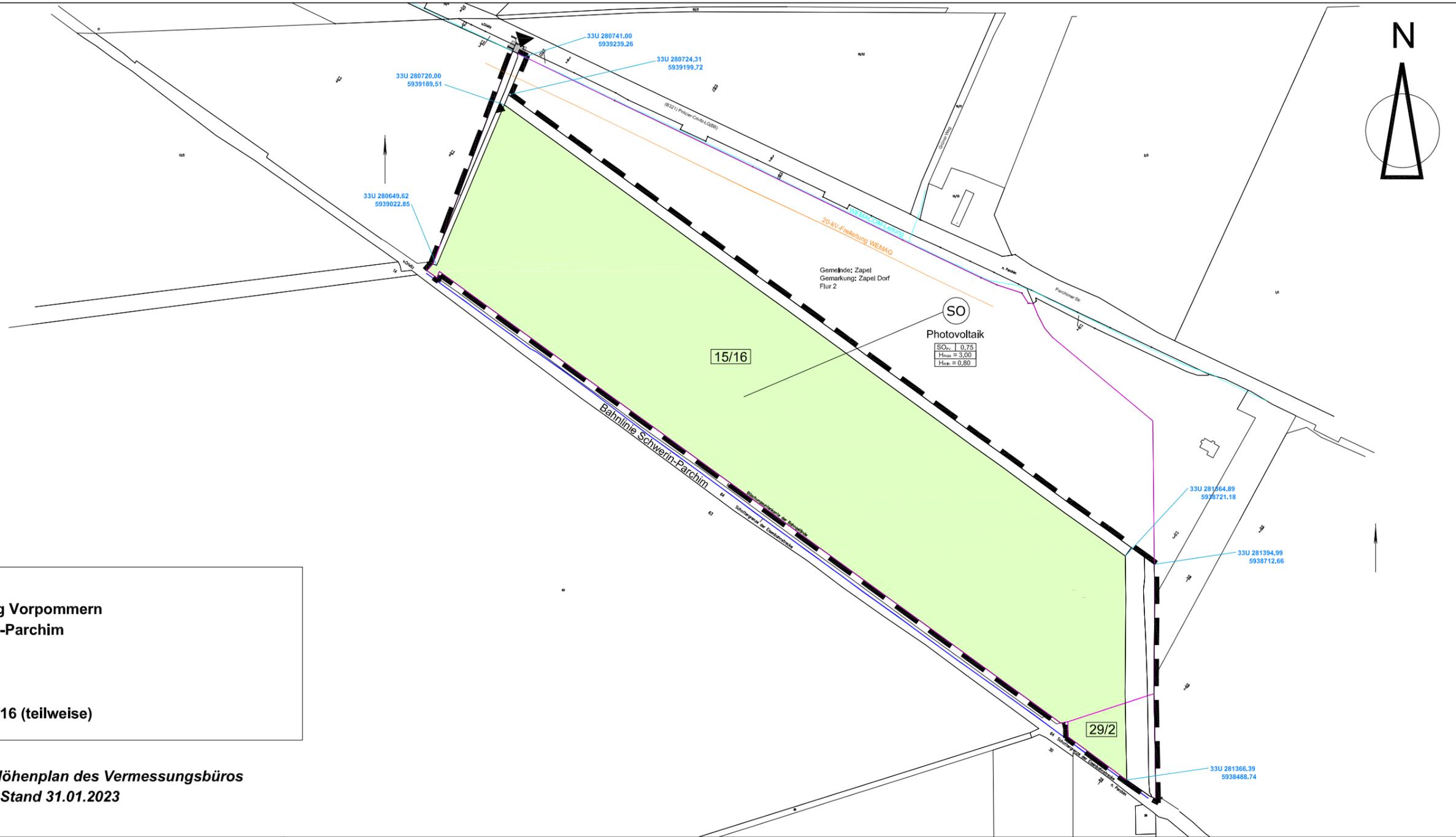


Unigea Solar Projects GmbH
Johann-Hittorf-Str. 8
12489 Berlin

T.: 030 63926790

Format: PDF A2
Stand: 30.05.2025

Maßnahmenblatt - „Pflege von Bodenbewuchs im Sondergebiet“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel Stand: 30.05.2025		Nr. 1
Lage und Größe der Maßnahmenfläche		
Lage	Freifläche im vhb. Bebauungsplan Nr. 3 im Sondergebiet	
Gemarkung	Zapel Dorf	
Flur	2	
Flurstück	29/2 und 15/16 (tlw.)	
Flächengröße insgesamt	151.757 m ²	
Maßnahmen In den Baugebieten sind offene Einfriedungen wie Drahtgeflechte oder Stahlgittermatten zulässig. Die Zaunfelder müssen mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und der Unterkante des Zaunes einhalten. Im Fall einer Schafbeweidung der SO-Fläche ist ein zusätzlicher Elektrozaun zur Wolfsabwehr anzubringen. <p style="text-align: center;">Umsetzung mit einer Länge von ca. 2.141 m</p> Der Bodenbewuchs im Sondergebiet ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist zu beräumen. <p style="text-align: center;">Umsetzung auf einer Fläche von ca. 151.757 m²</p>		
Zeichnerische Lagedarstellung siehe Seite 2 dieses Maßnahmenblattes (Format DIN A3)		
Umsetzungsfrist: nach Fertigstellung der PV-Anlage		
Planverfasser: Unigea Solar Projects GmbH, Johann-Hittorf-Str. 8, 12489 Berlin		
Vorhabenträger: Solarpark ZaD GmbH & Co. KG, Johann-Hittorf-Str. 8, 12489 Berlin		
Gemeinde Zapel über Amt Crivitz Amtsstr. 5, 19089 Crivitz		

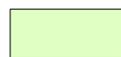


STANDORTANGABEN

Land Mecklenburg Vorpommern
 Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Gemeinde Zapel
 Gemarkung Zapel Dorf
 Flur 2
 Flurstück 29/2 und 15/16 (teilweise)

Grundlage ist der Lage - und Höhenplan des Vermessungsbüros
 Natalia Brim ÖbVI - Pampow - Stand 31.01.2023

Planzeichenerklärung

-  SO sonstiges Sondergebiet Photovoltaik
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Auszug aus den textliche Festsetzungen

Nr. 5: Einfriedung (§ 86 LBauO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

In den Baugebieten sind offene Einfriedungen wie Drahtgeflechte oder Stahlgittermatten zulässig. Die Zaunfelder müssen mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und der Unterkante des Zaunes einhalten. Im Fall einer Schafbeweidung der SO-Fläche ist ein zusätzlicher Elektrozaun zur Wolfsabwehr anzubringen.

Umsetzung mit einer Länge von ca. 2.141 m

Nr. 6: Pflege von Bodenbewuchs im Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Bodenbewuchs im Sondergebiet ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist zu beräumen.

Umsetzung auf einer Fläche von ca. 151.757 m²



Gemeinde Zapel

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“**

Maßnahmenblatt 1 - Pflege von Bodenbewuchs im Sondergebiet

Entwurf

M 1:4.500

Planverfasser



Unigea Solar Projects GmbH
 Johann-Hittorf-Str. 8
 12489 Berlin

T.: 030 6392 6790

Format: PDF A3
 Stand: 30.05.2025

Maßnahmenblatt - „Grünfläche Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung (SPE-Flächen)“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel Stand: 30.05.2025		Nr. 2
Lage und Größe der Maßnahmenfläche		
Lage	Grünfläche (SPE-Flächen) im vhb. Bebauungsplan Nr. 3, außerhalb des Sondergebietes	
Gemarkung	Zapel Dorf	
Flur	2	
Flurstücke	29/2 und 15/16 (tlw.)	
Flächengröße insgesamt	13.912 m ²	
Maßnahmen <p><u>Anpflanzung einer Feldhecke</u> mit Überhältern und einseitig vorgelagertem Krautsaum sowie Anlage von Feldsteinhaufen; die Maßnahmen sind einschließlich der Entwicklungspflege durch ökologisches Fachpersonal zu begleiten und abzunehmen (ökologische Baubegleitung).</p> <p><u>Fläche A:</u> 3-reihige Gehölzpflanzung (insgesamt 7,0 m breit) auf einer Fläche von 5.585 m², ackerseitig 3,8 m breiter Krautsaum auf einer Fläche von 3.036 m² mit 5 Feldsteinhaufen; der Krautsaum ist ackerseitig durch Eichenspaltpfähle zu sichern;</p> <p><u>Fläche B:</u> mindestens 4-reihige Gehölzpflanzung auf einer Fläche von 2.856 m², Bäume in der zur bestehenden Hecke nächstgelegenen Pflanz-Reihe, PVA-seitig max.10,0 m breiter Krautsaum auf einer Fläche von 2.435 m²;</p> <p><u>Gehölze:</u> Verwendung von mindestens 5 Strauch- und mindestens 2 Baumarten naturnaher Feldhecken mit typischen Feldheckenpflanzen wie z. B. Schlehe, Weißdorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Hecken-Rose und Brombeerarten sowie als Überhälter z. B. Ahornarten, Hainbuche, Stiel-Eiche, Wild-obstarten und Kiefer;</p> <p><u>Pflanzabstände:</u> Sträucher 1,0 m x 1,5 m; Bäume im Abstand von 20 m zueinander.</p> <p><u>Pflanzqualitäten:</u> Sträucher 60/100 cm, 3-triebig; Bäume 1. Ordnung StU 12/14 cm mit Zweibocksicherung; Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss;</p> <p><u>Fertigstellungspflege</u> über 5 Jahre; Einrichtungen gegen Wildverbiss und Zweiböcke nach 5 Jahren abbauen und entfernen;</p> <p><u>Pflegemaßnahmen für Gehölze:</u> nur seitliche Schnittmaßnahmen, kein Auf-den-Stock-Setzen;</p> <p><u>Krautsäume:</u> Einrichtung der Krautsäume durch Selbstbegrünung; Verzicht auf jegliche Düngung; Sicherung des Krautsaums in Fläche A gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung;</p> <p><u>Pflegemaßnahmen für Krautsäume:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Ersteinrichtung der Krautsäume auf SPE-Flächen A und B:</u> Selbstbegrünung. Anlage von 5 Feldsteinhaufen (nur in Fläche A, je 3 x 3 x 1 m) für die Zauneidechse. 2. <u>Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im 1. bis 5. Jahr:</u> 2 x jährlich Aushagerungsmahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes zwischen 01. Juli und 30. Oktober. 3. <u>Unterhaltungspflege im 6. bis 25. Jahr:</u> 1 x jährlich Mahd mit Messerbalken, 15 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. Oktober. 		

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches: Es werden 90.000 Quadratmeter Flächenkompensationsäquivalente (m² FKÄ) zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population Feldlerche sowie zur Kompensation des verbleibenden Kompensationsbedarfs aufgrund des Eingriffs in Höhe von 78.430 m² FKÄ aus dem Ökokonto LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ zum multifunktionalen Ausgleich erworben (siehe Anhang 6 der Begründung, Vertrag über die Rechteübertragung aus dem Ökokonto LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ vom 27.03.2024 mit Reservierungsklausel).

Umsetzung gemäß Festsetzung auf der Fläche-A:

- vorgelagerten Krautsaum anlegen auf einer Fläche von ca. 3.036 m²
- Pflanzfläche für Gehölze ca. 5.585 m².

Umsetzung gemäß Festsetzung auf der Fläche-B:

- vorgelagerten Krautsaum anlegen auf einer Fläche von ca. 2.435 m²
- Pflanzfläche für Gehölze ca. 2.856 m².

Die Festsetzungen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, vgl. auch Umwelt- und Artenschutzbericht. Die Maßnahmen entsprechen den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern 2018“.

Bei Ausfall von Pflanzen sind diese in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen. Um Ausfällen vorzubeugen, ist neben der Anwuchspflege eine mind. fünfjährige Entwicklungspflege abzusichern; für die Pflanzung ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege incl. bedarfsweiser Bewässerung von 5 Jahren zu gewährleisten; die Pflege muss auch den Ersatz von nicht angewachsenen oder abgestorbenen Gehölzen beinhalten. Auf Düngung ist vollständig zu verzichten.

Zeichnerische Lagedarstellung:

siehe Seite 2 dieses Maßnahmenblattes (Format DIN A3)

Umsetzungsfrist: nach Fertigstellung der PV-Anlage

Planverfasser:

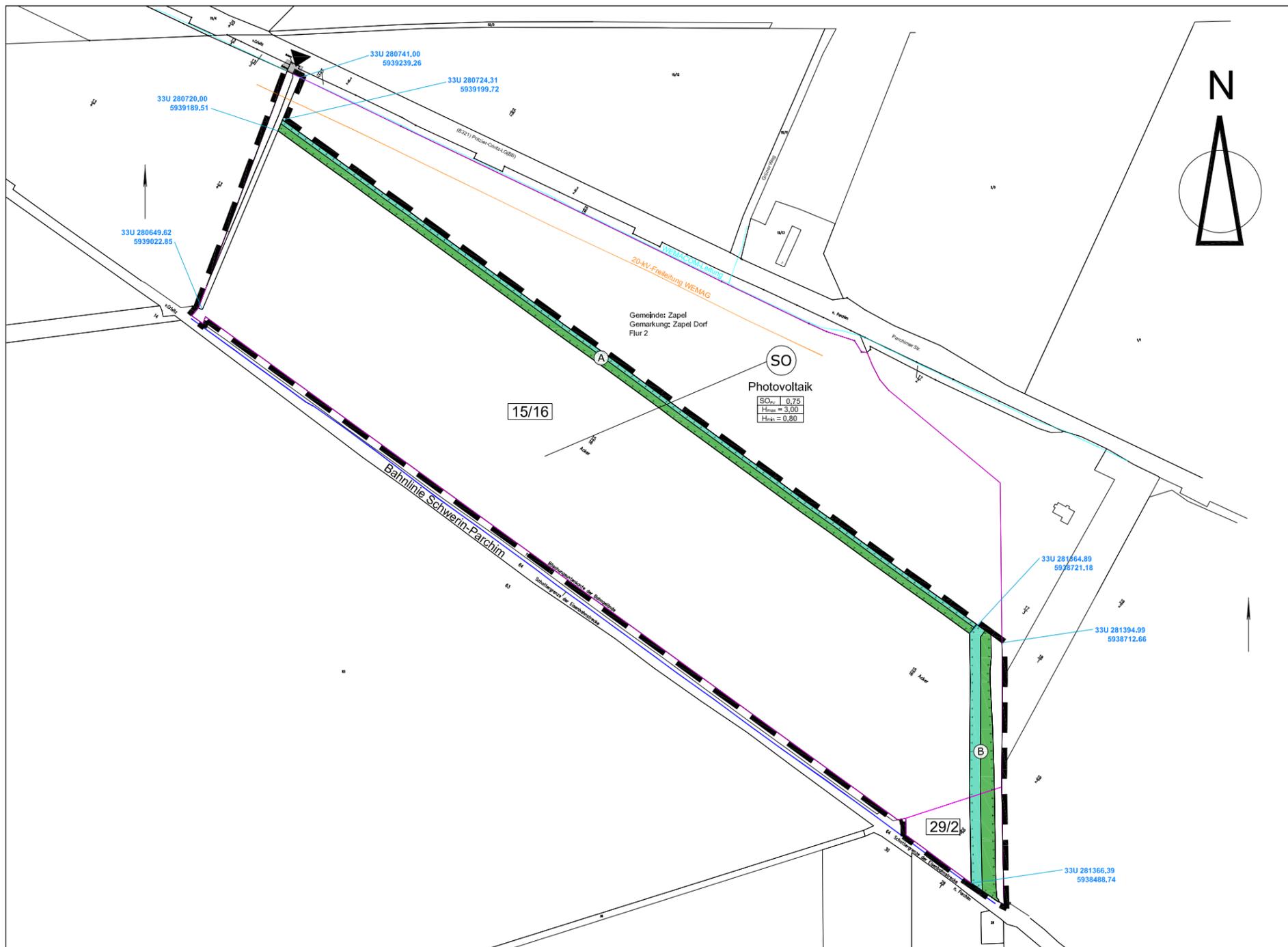
Unigea Solar Projects GmbH, Johann-Hittorf-Str. 8, 12489 Berlin

Vorhabenträger:

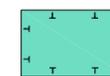
Solarpark ZaD GmbH & Co. KG, Johann-Hittorf-Str. 8, 12489 Berlin

**Gemeinde Zapel
über Amt Crivitz**

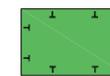
Amtsstr. 5, 19089 Crivitz



Planzeichenerklärung



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung (SPE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit Buchstabe **A** und **B**; vorgelagerten Krautsaum anlegen; siehe auch textliche Festsetzung 7



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung (SPE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit Buchstabe **A** und **B**; Pflanzfläche für Gehölze; siehe auch textliche Festsetzung 7



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg Vorpommern
Landkreis	Ludwigslust-Parchim
Gemeinde	Zapel
Gemarkung	Zapel Dorf
Flur	2
Flurstück	29/2 und 15/16 (teilweise)

Grundlage ist der Lage - und Höhenplan des Vermessungsbüros Natalia Brim ÖbVI - Pampow - Stand 31.01.2023

Auszug aus den textliche Festsetzungen

Nr. 7: Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung (SPE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Anpflanzung einer Feldhecke mit Überhältern und einseitig vorgelagertem Krautsaum sowie Anlage von Feldsteinhaufen; die Maßnahmen sind einschließlich der Entwicklungspflege durch ökologisches Fachpersonal zu begleiten und abzunehmen (ökologische Baubegleitung).

Fläche A: 3-reihige Gehölzpflanzung (insgesamt 7,0 m breit) auf einer Fläche von 5.585 m², ackerseitig 3,8 m breiter Krautsaum auf einer Fläche von 3.036 m² mit 5 Feldsteinhaufen; der Krautsaum ist ackerseitig durch Eichenspaltpfähle zu sichern;

Fläche B: mindestens 4-reihige Gehölzpflanzung auf einer Fläche von 2.856 m², Bäume in der zur bestehenden Hecke nächstgelegenen Pflanz-Reihe, PVA-seitig max.10,0 m breiter Krautsaum auf einer Fläche von 2.435 m²;

Gehölze: Verwendung von mindestens 5 Strauch- und mindestens 2 Baumarten naturnaher Feldhecken mit typischen Feldheckenpflanzen wie z. B. Schlehe, Weißdorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Hecken-Rose und Brombeerarten sowie als Überhälter z. B. Ahornarten, Hainbuche, Stiel-Eiche, Wild-obstarten und Kiefer;

Pflanzabstände: Sträucher 1,0 m x 1,5 m; Bäume im Abstand von 20 m zueinander.

Pflanzqualitäten: Sträucher 60/100 cm, 3-triebzig; Bäume 1. Ordnung StU 12/14 cm mit Zweibocksicherung; Schutz Einrichtung gegen Wildverbiss;

Fertigstellungspflege über 5 Jahre; Einrichtungen gegen Wildverbiss und Zweiböcke nach 5 Jahren abbauen und entfernen;

Pflegemaßnahmen für Gehölze: nur seitliche Schnittmaßnahmen, kein Auf-den-Stock-Setzen;

Krautsäume: Einrichtung der Krautsäume durch Selbstbegründung; Verzicht auf jegliche Düngung; Sicherung des Krautsaums in Fläche A gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung;

Pflegemaßnahmen für Krautsäume :

1. Ersteinrichtung der Krautsäume auf SPE-Flächen A und B : Selbstbegründung. Anlage von 5 Feldsteinhaufen (nur in Fläche A, je 3 x 3 x 1 m) für die Zauneidechse.
2. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im 1. bis 5. Jahr : 2 x jährlich Aushagerungsmahd mit Messerbalken, mind. 15 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes zwischen 01. Juli und 30. Oktober.
3. Unterhaltungspflege im 6. bis 25. Jahr : 1 x jährlich Mahd mit Messerbalken, 15 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. Oktober.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches als Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB:

Es werden 90.000 Quadratmeter Flächenkompensationsäquivalente (m² FKÄ) zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population Feldlerche sowie zur Kompensation des verbleibenden Kompensationsbedarfs aufgrund des Eingriffs in Höhe von 78.430 m² FKÄ aus dem Ökokonto LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ zum multifunktionalen Ausgleich erworben (siehe Anhang 6 der Begründung, Vertrag über die Rechteübertragung aus dem Ökokonto LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ vom 27.03.2024 mit Reservierungsklausel).

Umsetzung gemäß Festsetzung auf der Fläche A:

- vorgelagerten Krautsaum anlegen auf einer Fläche von ca. 3.036 m²
- Pflanzfläche für Gehölze ca. 5.585 m².

Umsetzung gemäß Festsetzung auf der Fläche B:

- vorgelagerten Krautsaum anlegen auf einer Fläche von ca. 2.435 m²
- Pflanzfläche für Gehölze ca. 2.856 m².



Gemeinde Zapel

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“

Maßnahmenblatt 2 - Grünfläche Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung (SPE-Flächen)

Entwurf

M 1:4.500

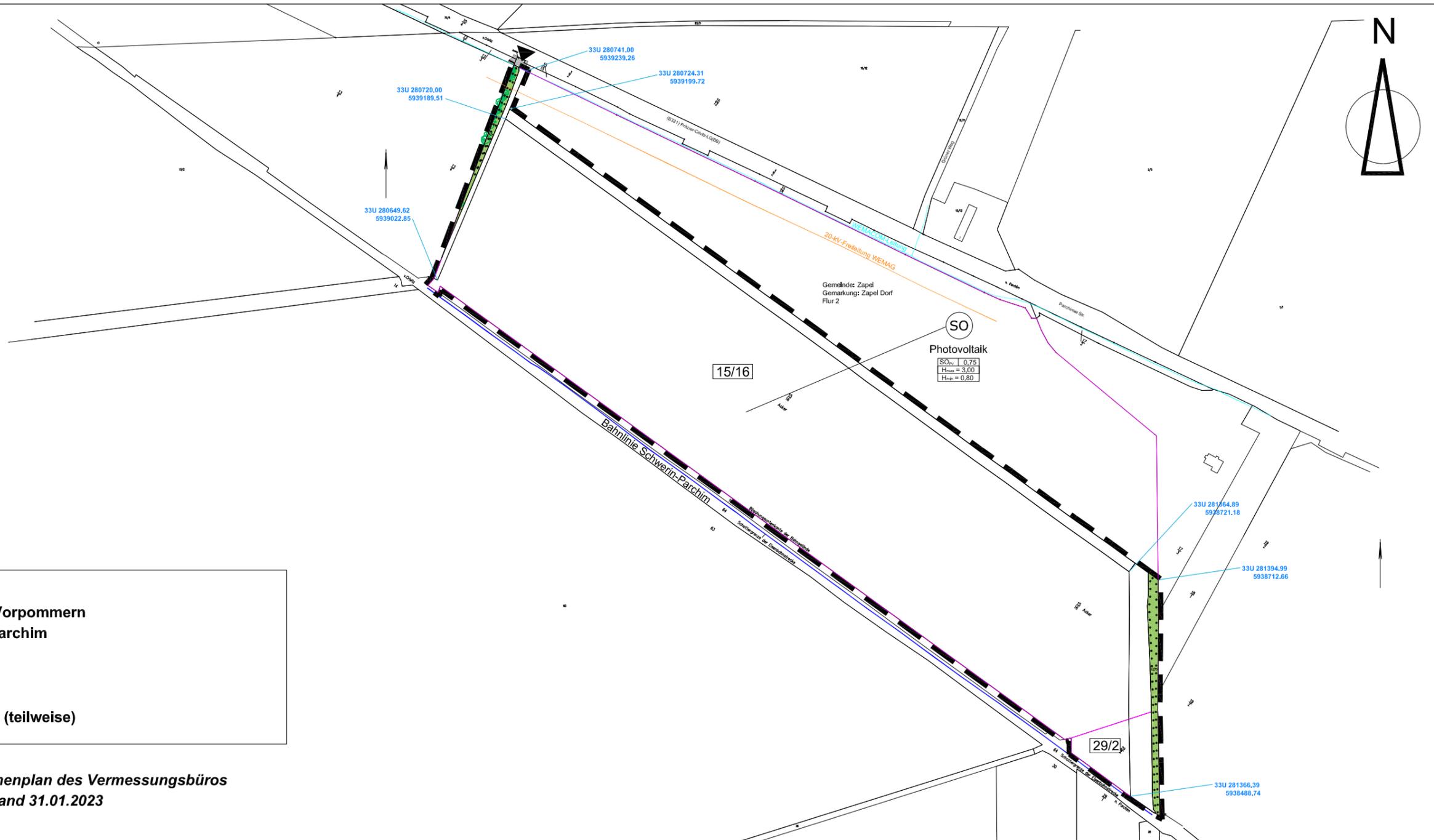
Planverfasser



Unigea Solar Projects GmbH
Johann-Hittorf-Str. 8
12489 Berlin
T.: 030 6392 6790

Format: PDF A3
Stand: 30.05.2025

Maßnahmenblatt – „Grünflächen mit Gehölzerhalt“		Nr. 3
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel Stand: 30.05.2025		
Lage und Größe der Maßnahmenfläche		
Lage	Grünfläche im vhb. Bebauungsplan Nr. 3, außerhalb des Sondergebietes	
Gemarkung	Zapel Dorf	
Flur	2	
Flurstücke	29/2 und 15/16 (tlw.)	
Flächengröße insgesamt	2.918 m ²	
Maßnahmen In der Grünfläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen und die sich im Zuge der natürlichen Sukzession entwickelnden Gehölze zu erhalten. <p style="text-align: center;">Umsetzung auf einer Fläche von 2.918 m²</p>		
Zeichnerische Lagedarstellung: siehe Seite 2 dieses Maßnahmenblattes (Format DIN A3)		
Umsetzungsfrist: nach Fertigstellung der PV-Anlage		
Planverfasser: Unigea Solar Projects GmbH, Johann-Hittorf-Str. 8, 12489 Berlin		
Vorhabenträger: Solarpark ZaD GmbH & Co. KG, Johann-Hittorf-Str. 8, 12489 Berlin		
Gemeinde Zapel über Amt Crivitz Amtsstr. 5, 19089 Crivitz		



STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg Vorpommern
Landkreis	Ludwigslust-Parchim
Gemeinde	Zapel
Gemarkung	Zapel Dorf
Flur	2
Flurstück	29/2 und 15/16 (teilweise)

Grundlage ist der Lage - und Höhenplan des Vermessungsbüros Natalia Brim ÖbVI - Pampow - Stand 31.01.2023

Planzeichenerklärung

-  private Grünfläche
-  Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB); siehe textliche Festsetzung 8 "Geschützte Feldhecke gemäß § 20 NatSchAG M-V"
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Auszug aus den textliche Festsetzungen

Nr. 8: Maßnahmen für den Gehölzerhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 In der Grünfläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen und die sich im Zuge der natürlichen Sukzession entwickelnden Gehölze zu erhalten.

Umsetzung auf einer Fläche von ca. 2.918 m².



Gemeinde Zapel
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
„Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“
Maßnahmenblatt 3 - Grünfläche mit Gehölzerhalt
 Entwurf M 1:4.500

	Planverfasser Unigea Solar Projects GmbH Johann-Hittorf-Str. 8 12489 Berlin T.: 030 6392 6790	Format: PDF A3 Stand: 30.05.2025
---	---	-------------------------------------